

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 22.12.2006

Nr. 19

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 6 |
| 2. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 6 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 11.12.2006</i> | 6 |
| 4. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2006</i> | 7 – 10 |
| 5. | <i>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006</i> | 10 |
| 6. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2006</i> | 10 – 11 |
| 7. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2006</i> | 11 – 13 |
| 8. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung „Am Theresenhof“</i> | 13 |
| 9. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rangsdorf Süd-West 2A“ in Rangsdorf</i> | 13 |
| 10. | <i>Anlage zur Widmungsverfügung „Am Theresenhof“ vom 18.12.2006</i> | 14 |
| 11. | <i>Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rangsdorf Süd-West 2A“ in Rangsdorf vom 15.12.2006</i> | 15 |
| 12. | <i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2007 mit Bekanntmachungsanordnung und Mitteilung der Kämmerei</i> | 15 – 16 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 39. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 14.12.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Korrektur der Niederschrift der 37. Sitzung vom 05.10.2006

Beschluss-Nr.: 513

Der Beschluss unter 8.15. wird in folgender Fassung korrigiert:

„Antrag nach § 43 Gemeindeordnung

1. Die Gemeindevertretung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € in der neu zu bildenden Haushaltsstelle „Werbung für die Oberschule“. Die Deckung erfolgt durch die Mehreinnahmen bei den „Schlüsselzuweisungen“ für 2006.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein geeignetes Werbebüro zu binden, das für die Oberschule Rangsdorf bis zum Dezember 2006 ein Werbekonzept entwirft und die Umsetzung fachlich bis April 2007 begleitet.“

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 1

Haushaltssatzung 2007, Haushaltsplan 2007, Stellenplan 2007, Finanzplan 2006 -2010, Investitionsprogramm 2006 – 2010

Beschluss-Nr.: 514

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Haushaltssatzung 2006, den Haushaltplan 2007, den Stellenplan 2007, den Finanzplan 2006 – 2010 und das Investitionsprogramm 2006 – 2010.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0 / 2

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschluss-Nr.: 515

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 1

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschluss-Nr.: 516

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 1

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „SÜDMEILE“

Beschluss-Nr.: 517

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südmeile“ in Rangsdorf nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Groß Machnow nördlich Klein Kienitzer Straße gelegenen Flurstücke 14 und 15 der Flur 2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

6 / 9 / 1

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Beschlussvorlage **nicht** zugestimmt.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 19 vom 22.12.2006

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Gutshof Groß Machnow“

Beschluss-Nr.: 518

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gutshof Groß Machnow“ in Rangsdorf, OT Groß Machnow nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst das in der Gemarkung Groß Machnow an der Dorfstraße gelegene Flurstück 26/1 und eine Teilfläche des Flurstückes 26/2 der Flur 4.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

12 / 1 / 3

Bebauungsplan „Gutshof Groß Machnow“, hier: Städtebaulicher Vertrag

Beschluss-Nr.: 519

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der CIEMA Handelsgesellschaft mbH. Gegenstand des Vertrages ist die Erarbeitung von Planunterlagen für den Bebauungsplan „Gutshof Groß Machnow“ und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten durch die CIEMA Handelsgesellschaft mbH.

Abstimmungsergebnis:

12 / 1 / 3

Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf

hier: Billigung des Planentwurfes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Auslegungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 520

Die Gemeindevertretung Rangsdorf billigt den Bebauungsplan-Entwurf „Rangsdorf Süd-West 2A“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2006 und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

14 / 1 / 1

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Rangsdorf-Center-Seebadallee“

Beschluss-Nr.: 521

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rangsdorf-Center-Seebadallee“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage markierten Geltungsbereich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

13 / 3 / 1

Widmung einer öffentlichen Straße, hier: „Am Theresenhof“ in der Gemeinde Rangsdorf Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 522

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die Straße „Am Theresenhof“. Die Straße „Am Theresenhof“ befindet sich in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 2, Flurstücke 118, 120 und 122. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Beschluss-Nr.: 523

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 20.06.2006.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 19 vom 22.12.2006

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss-Nr.: 524

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 21.11.2005.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Umbau und Erweiterung der Oberschule in 15834 Rangsdorf, Großmachnower Str. 9, hier: Bestätigung der Entwurfsplanung vom 14.11.2006

Beschluss-Nr.: 525

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Umbau und die Erweiterung der Oberschule in der vorliegenden Entwurfsplanung vom 14.11.2006, erarbeitet durch das Architekturbüro Plafond GmbH aus Berlin. Diese Entwurfsplanung ist Grundlage für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung zur Einreichung des Bauantrages durch das Büro Plafond GmbH aus Berlin.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Ausbau Kita „Waldhaus“, Thomas-Müntzer-Weg 3 in Rangsdorf

hier: Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB (Vorl.-Nr.: 198/06)

Beschluss-Nr.: 526

Die Gemeindevertretung Rangsdorf ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf, für die Bauleistungen zum Anbau an die Kita „Waldhaus“, Thomas-Müntzer-Weg 3 in 15834 Rangsdorf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

12 / 4 / 1

Grundsatzbeschluss zur Genehmigung nichtamtlicher Hinweisschilder im Ort

Beschluss-Nr.: 527

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes die Aufstellung von weiteren nichtamtlichen Hinweisschildern in der Ortslage bis zum 31.03.2007 nicht zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

Verkauf Flur 12, Flurstück 256, Cimbernring 3

Beschluss-Nr.: 528

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Grundstückes Cimbernring 3, Flur 12, Flurstück 256 der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß Verkehrswertgutachten oder Bodenrichtwert zzgl. Abwassererschließung
- Mehrerlösabführungsklausel im Falle des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und –durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 19 vom 22.12.2006

Verkauf Flur 16, Flurstück 22, Winterfeldallee 88

Beschluss-Nr.: 529

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Grundstückes Winterfeldallee 88, Flur 16, Flurstück 22 der Gemarkung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Antrag der SPD-Fraktion zur Bestellung eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten

Beschluss-Nr.: 530

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

1. Für die Gemeinde Rangsdorf soll ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, analog zur Funktion des Senioren- und Behindertenbeauftragten die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Kinder- und Jugendbeauftragte darf nicht älter als 27 Jahre sein, bzw. muss das 16 Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Jugendparlament vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 8 / 0

Ordnungsbehördliche Verordnung zu Ladenöffnungszeiten an den Advents-Sonntagen

Beschluss-Nr.: 531

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestätigt den getroffenen Entscheid des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 30.11.2006.

Abstimmungsergebnis:

12 / 4 / 1

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Aufhebung des Erbbaurechtvertrages zu Flur 8 Flurstück 120 und Verkauf

Beschluss-Nr.: 532

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Aufhebung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages und den Verkauf des Grundstückes Ahornstraße 28, Flur 8, Flurstück 120 der Gemarkung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0 / 3

Verkauf Flur 17 Flurstück 228/2, Teutonenring

Beschluss-Nr.: 533

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Flur 17, Flurstück 228/2 der Gemarkung Rangsdorf im Teutonenring an die Deutsche Telekom AG. Der Beschluss Rg/20.GVS/247/09.03.2000 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Grundstückstausch Flur 8 Flurstücke 26 und 30/2 in der Frühlingsstraße 1 mit Wertausgleich

Beschluss-Nr.: 534

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Tausch des kommunalen Flurstückes Flur 8, Flurstück 30/2 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 40 m² gegen eine Teilfläche des privaten Grundstückes 26 der Flur 8 (ca. 80 m²).

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 19 vom 22.12.2006**

Antrag auf Änderung der Baufrist beim Verkauf Flur 4, Flurstück 237 (Teilfläche)

Beschluss-Nr.: 535

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt auf Antrag des Kaufinteressenten im vorliegenden Fall die Frist zur Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses von 3 auf 10 Jahre zu verlängern. Gleichzeitig wird die Mehrerlösabführungsfrist von 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert. Der Beschluss Rg/34.GVS/464/01.06.2006 wird damit entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

In der 28. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 07.12.2006 zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde

Beschluss-Nr.: 132

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushalt 2007 in Höhe von 1.600,00 €.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst.

Verpachtung Flur 2, Flurstück 80 der Gemarkung Klein Kienitz

Beschluss-Nr.: 133

Der Hauptausschuss beschließt die Verpachtung des Flurstückes 80 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Kienitz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Abstimmungsergebnis

0 / 6 / 0

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage **nicht** zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 11.12.2006 -

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von

Herrn Gerhard Schertler

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt.

Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 21.12.2006

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Rangsdorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Kampfhunde

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinaus gehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) Alano,
- b) American Pitbull Terrier,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Bullmastiff,
- e) Bullterrier,
- f) Cane Corso,
- g) Dobermann,
- h) Dogo Argentino,
- i) Dogue de Bordeaux,
- j) Fila Brasileiro,
- k) Mastiff,
- l) Mastin Español,
- m) Mastino Napoletano,
- n) Perro de Presa Canario,
- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- q) Staffordshire Bullterrier und
- r) Tosa Inu.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 35,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 45,00 € je Hund
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 55,00 € je Hund.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich für den ersten Kampfhund 480,- €; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund jährlich 600,00 € je Kampfhund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Rangsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde,
- a) die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 v.H. ermäßigt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Rangsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rangsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird
- a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer,
- b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.
- c) bei einer Jahressteuer bis 15,- € am 15. August des Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
- a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer
- b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages
- c) bei einer Jahressteuer bis 15,00 € am 15. August des Jahres in einer Summe.
- (4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem

Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere in der Gemeinde wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Rangsdorf übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene

Hundesteuermarke an die Gemeinde Rangsdorf zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter

entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04. Februar 2003 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Dezember 2005 außer Kraft.

Rangsdorf, den 18.12.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 15.12.2006**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Straßenreinigungssatzung vom
20.6.2005**

1. In § 2 Abs. 2 wird folgende Straße gestrichen:
„Am Spitzberg“
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Straße gestrichen:
„Am Spitzberg“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen:
„Am Spitzberg“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der
Gemeinde Rangsdorf
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 15.12.2006**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Juni 2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom
21.11.2005**

1. Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung) unter Ziffer 2. wie folgt ergänzt:

- Am Theresenhof
 - Birkenweg
2. Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst) unter Ziffer 1 wie folgt ergänzt:
- Fontaneplatz
 - Weinbergweg
 - Clara-Zetkin-Straße zwischen Friedensallee und Lindenallee
 - Lindenallee
 - Mühlenweg (ohne den Seitenarm)
 - Nibelungenallee zwischen Reihersteg und Amselweg
 - Rheingoldallee zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
 - Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr. 74)
 - Hochwaldpromenade
3. In der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst) unter Ziffer 3 folgende Straße gestrichen:
- Birkenweg.
4. § 2 Absatz 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

„Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z.B. Eckgrundstücke, so werden die Beträge gem. Absatz 1 für jede Straße ermittelt und ergeben als Summe die Gebühr, die nur zur Hälfte erhoben wird.

Dies gilt nur für den Fall, dass für mindestens zwei am Grundstück anliegende Straßen Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 5 besteht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.

März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 24 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (3) Nicht der Steuer unterliegen
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.

Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- (4) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt bei nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Personen, deren eheliche Wohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes Rangsdorf befindet und die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen halten.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.
- (2) Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Betriebskosten und sonstige Nebenkosten werden nicht einbezogen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die ortsübliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, der der Inbesitznahme der Zweitwohnung folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von 3 Wochen nach der ersten Inbesitznahme oder nach einer entsprechenden Veränderung Folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde Rangsdorf über die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung zu erklären.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

- c) entgegen § 7 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.02.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 218, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 2, gelegenen Flurstücke 118,120 und 122 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Am Theresenhof“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 18.12.2006

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Die Anlage zur Widmungsverfügung „Am Theresenhof“ ist auf der Seite 14 abgedruckt.

2006-12-15

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Rangsdorf
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
"Rangsdorf Süd-West 2A" in Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 14.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ stand Dezember 2006 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Rangsdorf das Flurstück 144 und Teilflächen der Flurstücke 145, 149 und 150 und grenzt östlich an die Verlängerung der Stauffenbergallee an. Westlich der Verlängerung der Stauffenbergallee grenzt das Gelände eines privaten Gymnasiums an. Östlich und südlich des Plangebietes grenzen die vormals militärisch genutzten Flächen die mittlerweile rekultiviert wurden und zu einem „Ökopool“ gehören, an. Im Norden grenzen neu errichtete Einfamilienhausstrukturen an das Plangebiet an. Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben über die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landwirtschaft, Boden, Wasser, die infolge der Planung zu erwarten sind, werden in der Zeit **vom 08.01. 2007 bis 08.02.2007** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes informiert.

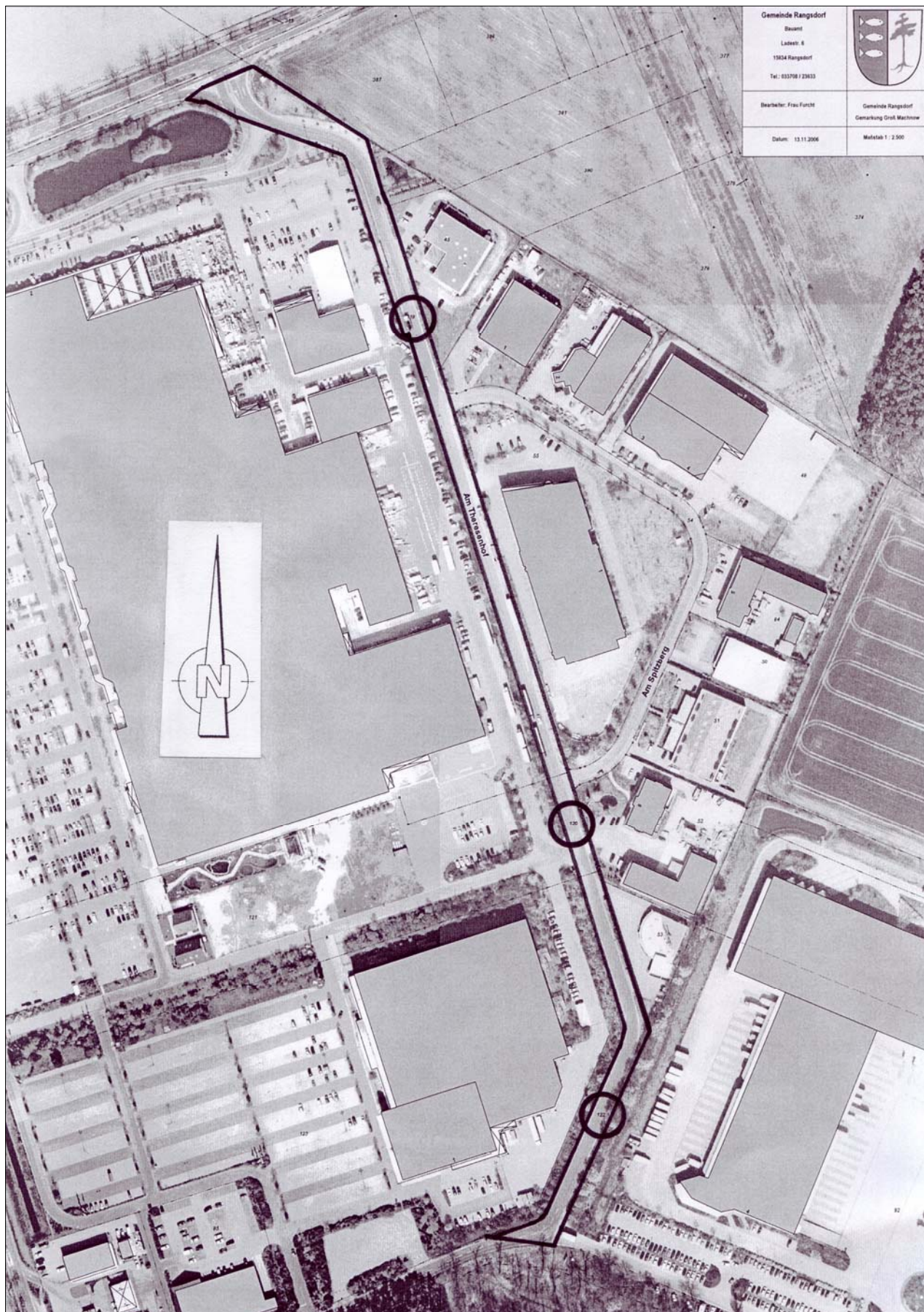
Das Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

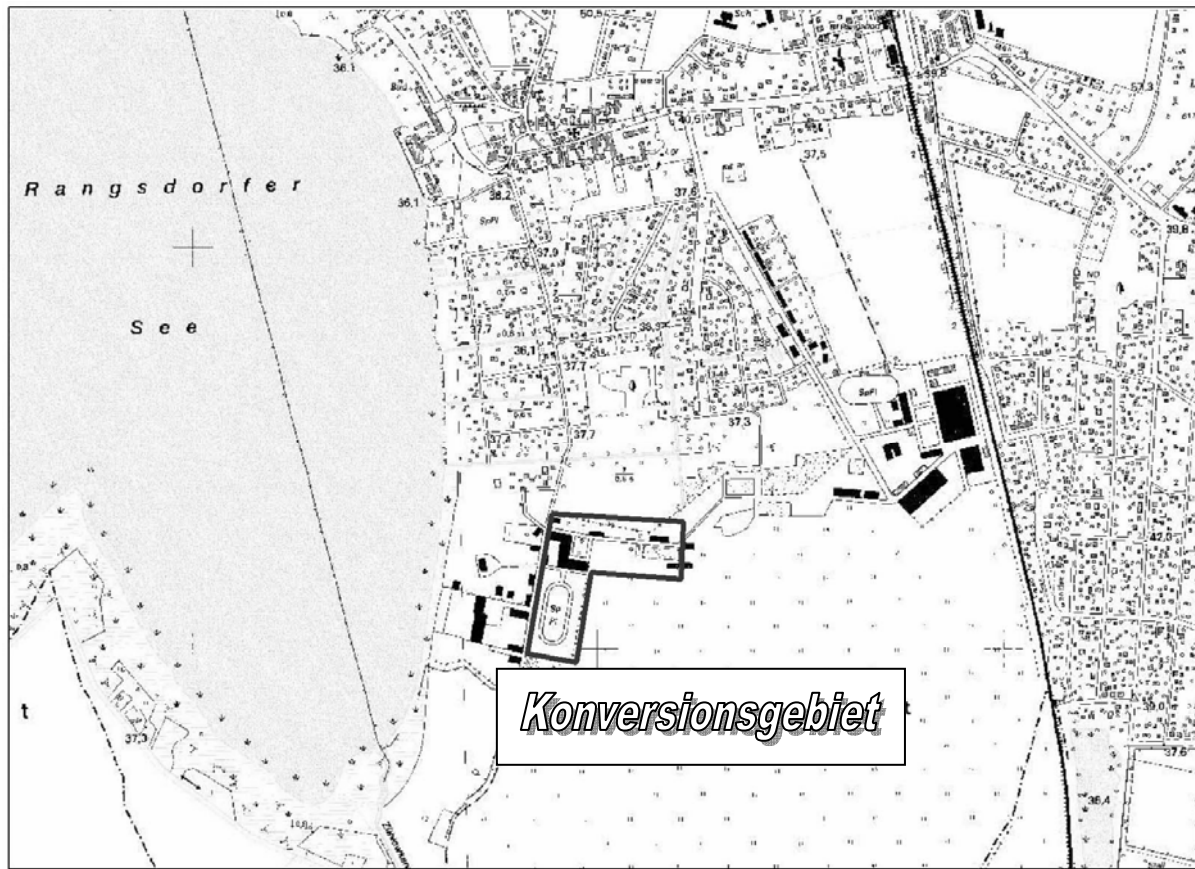
gez. Rocher

Die Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Rangsdorf Süd-West 2A" in Rangsdorf ist auf der Seite 15 abgedruckt.

Anlage zur Widmungsverfügung „Am Theresenhof“ vom 18.12.2006



Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Rangsdorf Süd-West 2A" in Rangsdorf vom 15.12.2006



HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	10.218.000 Euro
in den Ausgaben auf	10.218.000 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.456.550 Euro
in den Ausgaben auf	1.456.550 Euro

festgesetzt.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 19 vom 22.12.2006**

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon für Zwecke der Umschuldung	0 Euro 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 10.000 Euro je Haushaltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes oder bei Haushaltsstellen mit geringen Ansätzen mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushaltsstelle entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Bürgermeister, so weit nicht nach der Hauptsatzung die Gemeindevertretung zuständig ist. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

gez. Dr. Hartmut Klucke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Gemeinde Rangsdorf am 14.12.2006 beschlossene Haushaltssatzung 2007 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landreisen (BekanntmV) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Mitteilung der Kämmererei

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2007 wird gemäß § 78 (5) GO vom 02.01.2007 bis 19.01.2007 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmererei, Zimmer 25 ausgelegt.